

Gewässerordnung des Fischereivereines Großaitingen e.V. für die Weiher Nr. H3, H4 und H5 zwischen Reinhartshofen und Hardt

Stand: Juli 2021



Schonmaße und Schonzeiten:

Abweichend zu § 11 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern in Verbindung mit der Bezirksfischereiverordnung in der jeweils gültigen Fassung folgende Schonmaße festgelegt:

	Schonmaß:	Schonzeit:
○ Regenbogenforelle:	30 cm	15.12. bis 15.04.
○ Hecht:	60 cm	15.02. bis 30.04.
○ Karpfen	35 cm	---
○ Schleie:	30 cm	---
○ Waller	keines (0 cm)	---
○ Zander	50 cm	15.03. bis 30.04.
○ Weitere Fischarten richten sich nach den gesetzlich Vorgaben		

Zu beachten:

1. Vor Beginn des Fischens ist das **Tagesdatum** auf dem Erlaubnisschein oder auf dem Fangblatt (bei Jahreskarten) **einzutragen**.
2. **Jegliches Raubfischangeln ist vom 15. Februar bis 30. April untersagt.**
3. Erlaubte Angelzeiten: **1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang.**
4. Das Fischen ist mit **2 Handangeln** erlaubt, **nur eine** davon darf jedoch **auf Raubfisch** verwendet werden. Während des Spinnfischens ist der Gebrauch einer weiteren Handangel untersagt.
5. Das Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet. Das Betreten von Stegen und/oder Mönchen ist verboten.
6. **Offenes Feuer ist an der gesamten Weiheranlage verboten, ebenso jegliche Art von Grill.**
7. Es dürfen **maximal 3 Edelfische** (Karpfen, Schleie, Grasfisch, Forelle) **pro Angeltag** gefangen werden; davon jedoch nur **1 Raubfisch** (Hecht, Zander) und **10 Weißfische**. Waller dürfen ohne Begrenzung gefangen werden.
8. Ein Zurücksetzen von Fischen, die das Schonmaß erreicht haben, ist untersagt. Untermaßig gefangene Fische sind waidgerecht abzuhaken und so schonend wie möglich zurück zu setzen.
9. Jeder Fang ist umgehend waidgerecht zu töten und vor einem erneuten Befischen im Fangblatt einzutragen (Fischart, Länge, Gewicht, Weiher-Nummer). Die Benutzung eines Setzkeschers zur Hälterung der Fische ist verboten.
10. Hat ein untermaßiger Fisch den Köder so geschluckt, daß ein Abhaken nicht sinnvoll erscheint, so ist der Fisch waidgerecht zu töten und der Haken mit Vorfach im Fisch zu belassen.
Der Fisch zählt als Fang und ist dementsprechend mit einer Bemerkung im Erlaubnisschein / Fangblatt einzutragen.
11. Ein Fischen, ohne die erforderliche Ausrüstung (Kescher / Lösewerkzeug / Messer / Fischtöter / Längenmaß / Waage) ist nicht erlaubt. Der Fischereierlaubnisschein, der staatliche Fischereischein, das Fangblatt, sowie die Gewässerordnung sind beim Fischen mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuzeigen. Ebenso alle gefangenen Fische. **Den Anweisungen der Kontrollorgane ist ausnahmslos Folge zu leisten.**
12. **Das Ausnehmen von Fischen bzw. das Entsorgen von Fischabfällen ist an der gesamten Weiheranlage strengstens verboten !!!**
13. Mit Ausnahme von lebenden Köderfischen sind alle Köderarten erlaubt.
14. **Anfüttern** (auch kleine Mengen während des Angelns), sowie das Benutzen von Futterkorb und PVA ist ausdrücklich **verboten**.
15. Der Angelbereich ist sauber zu halten bzw. sauber zu verlassen. Eine Beschädigung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Uferbepflanzung ist zu unterlassen. Für entstandene Schäden haftet der Erlaubnisscheininhaber.
16. **Jeglicher Verstoß** gegen die Gewässerordnung, das Fischereigesetz oder gegen die Fischereiverordnung **wird mit sofortigem Entzug des Erlaubnisscheines geahndet**. Die Vorstandschaft beschließt im Nachgang entsprechende Maßnahmen (Verwarnung, Kartensperre, Anzeige, Ausschluss) zu der Verfehlung.
17. Für die Ausübung der Fischerei an den Weihern gilt die Landesfischerei- und Bezirksverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt dies für die Schonmaße und Schonzeiten.
18. Die Bestimmungen der Gewässerordnung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.